Sigmund Freud
PrivatUniversität

Ausbildungsvertrag
für den Studiengang / Universitätslehrgang

Studienbeginn (Semester): Wintersemester 2026/2027

abgeschlossen zwischen

_____

Nachname, Vorname(n)

_____

Geburtsdatum

_____

Adresse

(im Folgenden **Studierende*r** genannt)

und

der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien GmbH, FN 588770 p, Freudplatz 1, A-1020 Wien, als Rechtsträger der Sigmund Freud PrivatUniversität

(im Folgenden **Universität** genannt).

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

(A) Die Universität ist eine nach dem Privathochschulgesetz (PrivHG) in Österreich akkreditierte Privathochschule. Der*Die Studierende strebt die Absolvierung eines Studiums oder Universitätslehrgangs mit akademischem Abschluss (**Ausbildung**) an.

(B) Die Universität verfügt über eine aufrechte Akkreditierung als Privatuniversität gemäß Bescheid zu I/PU – 187/2022 der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) vom 17.11.2022. Damit ist die Gleichachtung der akademischen Grade gegenüber jenen einer staatlichen Universität gewährleistet.

(C) Dieser Ausbildungsvertrag regelt die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Universität und Studierende*r bei der Zulassung, Durchführung und Beendigung der Ausbildung.

1. Geltung universitärer Regelwerke

1.1. Die Regelwerke der Universität sind auf der Website der Universität (www.sfu.ac.at) veröffentlicht (**Regelwerke**) und bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrags. Dazu zählen die für die Ausbildung jeweils aktuellen Fassungen der/des:

(a) Satzung
(b) Prüfungsordnung samt Annexen
(c) Fakultätsordnungen
(d) Zulassungsordnungen
(e) Studienordnungen
(f) Curricula
(g) Beschwerdeordnung
(h) Code of Conduct
(i) SFU Kodex GWP
(j) Hausordnung
(k) Brandschutzordnungen und
(l) sonstigen Regelwerke oder Verlautbarungen der Universität, die durch die Organe der Universität nach den Bestimmungen der Satzung erlassen werden.

1.2. Die Universität ist als Institution öffentlichen Interesses vielfältigen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen unterworfen. Um die Freiheit von Wissenschaft und Lehre sowie einen geordneten Studienbetrieb zu sichern, werden die Regelwerke laufend überprüft und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst. Die Änderungen werden für Studierende mit Inkrafttreten verbindlich.

2. Pflichten der Universität

2.1. Die Universität beabsichtigt, die Ausbildung gemäß Curriculum im gewöhnlichen Studienbetrieb und nach Maßgabe der Akkreditierung durch die AQ Austria anzubieten und durchzuführen, um den Studierenden den Abschluss der Ausbildung in der im Curriculum vorgesehen Studiendauer zu ermöglichen. Nach Abschluss der Ausbildung verleiht die Universität dem*der Studierenden den vorgesehenen akademischen Grad oder das vorgesehene Zertifikat.

2.2. Die Universität ist bemüht, die zur Absolvierung eines Curriculums erforderlichen personellen, räumlichen und technischen Ressourcen bereit zu stellen und die Voraussetzungen zu schaffen, die Ausbildung in der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer (Regelstudiendauer) abzuschließen. Gleichzeitig kann – ob aus rechtlichen, personellen oder sonstigen Gründen – weder gewährleistet werden, dass bestimmte Ressourcen zur Verfügung stehen, noch, dass eine Ausbildung oder ein Curriculum aufrechterhalten oder abgeschlossen werden kann. Sollte ein Curriculum nicht weiter angeboten werden, wird die Universität den*die Studierende*n bei der Anerkennung von Befähigungen oder Prüfungen im Rahmen des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) in anderen Studiengängen unterstützen. Bereits geleistete Studiengebühren werden nicht refundiert.

2.3. Die Universität gewährleistet weder, dass ein Curriculum unverändert angeboten wird, noch, dass der*die Studierende an allen angebotenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs, für den der*die Studierende zugelassen ist, teilnehmen kann. Lehrveranstaltungen unterliegen fortlaufend Änderungen und können abgesagt, verschoben, adaptiert oder an einem anderen Standort der Universität durchgeführt werden. Eine Teilnahme des*der Studierenden hängt dazu von der rechtzeitigen Anmeldung, dem Erfüllen von Teilnahmevoraussetzungen und ausreichenden Plätzen ab.

2.4. Die Universität schuldet keinen konkreten Studienerfolg des*der Studierenden.

3. Pflichten des*der Studierenden

3.1. Der*Die Studierende versichert, sich Kenntnis über die Regelwerke (Punkt 1) zu verschaffen und diese Kenntnis laufend zu erneuern und aufrechtzuerhalten, veröffentlichte Änderungen nachzuvollziehen und die Regelwerke in der stets gültigen Fassung zu befolgen.

3.2. Der*die Studierende verpflichtet sich weiters, weder den Studienbetrieb zu beeinträchtigen noch dem Ruf der Universität zu schaden und sich dem Gesetz und den guten Sitten entsprechend zu verhalten.

3.3. Der*Die Studierende versichert, die Studiengebühren fristgerecht zu leisten (Punkt 5).

3.4. Der*Die Studierende verpflichtet sich, die im Code of Conduct der Universität (derzeit abrufbar unter: www.sfu.ac.at/de/ueber-sfu/veroeffentlichungen-regelwerke/) festgelegten Verhaltenspflichten einzuhalten, außer sie betreffen ausnahmsweise nur Mitarbeiter*innen oder Funktionsträger*innen der Universität. Das umfasst insbesondere die Bestimmungen über die „Gute wissenschaftliche Praxis", den „Umgang zwischen den Universitätsangehörigen" und den „Umgang mit Informationen".

3.5. Der*Die Studierende verpflichtet sich höchstpersönlich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Curriculums sowie zur Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleitung laut Prüfungsordnung. Der*Die Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass er*sie über die zur Erfüllung seiner*ihrer Pflichten erforderliche IT-Ausstattung (Notebook, Webcam, Mikrofon, Internet-Anschluss etc) verfügt.

3.6. Der*Die Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge, unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein. Die Universität wird dem*der Studierenden einen E-Mail-Account zur Verfügung stellen. Der*Die Studierende erklärt sich damit einverstanden, diesen E-Mail-Account während der Ausbildung als Kommunikationsmittel mit der Universität auch für den Austausch von Informationen und Unterlagen zu nutzen und E-Mails regelmäßig abzurufen, auch während einer allfälligen Beurlaubung gemäß Studienordnung oder Sperre gemäß Punkt 5.7 lit a dieses Vertrags. Weiters verpflichtet sich der*die Studierende, das Campus Management System und die Lernplattformen (z.B. Moodle) der Universität entsprechend den Vorgaben im Rahmen des Lehrangebots zu nutzen.

3.7. Der*Die Studierende verpflichtet sich, die ihm*ihr zur Verfügung gestellten Lehrveranstaltungsunterlagen und sonstigen Materialien der Universität schonend zu behandeln und ausschließlich zur Erreichung der persönlichen Ausbildung zu gebrauchen. Eine Weitergabe an Dritte – auch des Inhalts – ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Universität gestattet. Schäden an oder Verluste von dem*der Studierenden überlassenen Materialien sind der Universität unverzüglich bekannt zu geben.

3.8. Der*Die Studierende verpflichtet sich, alle zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftliche Aufgaben nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen. Der*Die Studierende nimmt diesbezüglich den auf der Website der Universität abrufbaren Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der SFU (SFU Kodex GWP) samt den darin vorgesehenen rechtlichen Konsequenzen bei Fehlverhalten ausdrücklich zur Kenntnis. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des SFU Kodex GPW kann von der Exmatrikulation und Aberkennung verliehener akademischer Grade bis hin zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche und der Erstattung einer Strafanzeige führen.

3.9. Als Autor*in einer wissenschaftlichen Publikation ist der*die Studierende zur Führung der Affiliation der Universität berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des Curriculums oder unter Betreuung durch universitätsaffiliierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag seitens des*der Studierenden die Genehmigung der Universität zur geplanten Verwendung der Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an die betreffende Fakultät zu richten.

3.10. Dem*Der Studierenden ist es untersagt, Lehrveranstaltungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Universität durch Bild- und Tonaufnahmen aufzuzeichnen. Ebenso ist es dem*der Studierenden untersagt, mit Genehmigung angefertigtes Bild- und Tonmaterial dritten Personen, die von der Genehmigung nicht erfasst sind, zur Verfügung zu stellen.

3.11. In den Curricula vorgesehene Praktika sind von dem*der Studierenden grundsätzlich selbst zu organisieren. Die Universität kann hierbei durch Information, Beratung sowie durch Hinweise auf bestehende Kooperationsstrukturen, Ambulanzen oder geeignete Einrichtungen unterstützen. Ein Anspruch auf Vermittlung oder Bereitstellung eines bestimmten Praktikumsplatzes durch die Universität besteht nicht.

4. Immaterialgüterrechte (geistiges Eigentum)

4.1. Sämtliche dem*der Studierenden elektronisch und in körperlicher Form zur Verfügung gestellte Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben im alleinigen körperlichen wie geistigen Eigentum der Universität und der Urheber*innen. Dem*Der Studierenden steht an zur Verfügung gestellten Werken ausschließlich ein auf den eigenen, persönlichen Gebrauch und zu Forschungszwecken beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer des Ausbildungsvertrags zu. Weiterverbreitung von zur Verfügung gestellten oder vervielfältigten Werken an Dritte, egal auf welche Weise und mit welchen technischen Mitteln (physisch oder digital, online und offline), ist untersagt. Der*Die Studierende ist verpflichtet, die Universität aus der von ihm*ihr verursachten Verletzung von Immaterialgüterrechten schad- und klaglos zu halten.

4.2. Diese Verpflichtungen gelten ausdrücklich auch für zur Verfügung gestellte Prüfungsfragen. Dem*Der Studierenden ist es untersagt, Prüfungsfragen Dritten in welcher Form auch immer zur Kenntnis zu bringen; dies gilt insbesondere auch für andere Teilnehmer*innen einer Ausbildung an der Universität.

4.3. Die*Der Studierende bleibt geistige*r Eigentümer*in von ihm*ihr geschaffener Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber*in sämtlicher geistiger Schöpfungen iSd Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Akademische Abschlussarbeiten werden durch Übergabe an die Bibliothek der Universität veröffentlicht und in den Katalog der Universitätsbibliothek aufgenommen.

5. Studiengebühren

5.1. Die Studiengebühren für die folgende Ausbildung betragen:

Bezeichnung der Ausbildung	**Studiengebühren pro angefangenem Semester**
Master Rechtswissenschaften *Fakultät für Rechtswissenschaften* *Sigmund Freud PrivatUniversität* *Wien, Österreich*	*€ 9 679,00*

Studiengebühren sind für jedes begonnene Semester zu entrichten. Ein Semester gilt als begonnen, wenn der*die Studierende zum verlautbarten Tag des Semesterbeginns nicht exmatrikuliert wurde (Verlust der Zulassung). Die Zulassung ist so lange aufrecht, bis dieser Vertrag gemäß Punkt 6 wirksam beendet ist. Studiengebühren sind unabhängig vom Studienerfolg, der Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen oder der sonstigen Inanspruchnahme von universitären Leistungen zu entrichten. Sie fallen auch an, wenn der*die Studierende keine oder wenige ECTS-Punkte gesammelt oder die Ausbildung aus sonstigen Gründen nicht verfolgt oder abgeschlossen hat. Regelwerke können Ausnahmen vorsehen.

5.2. Bei erstmaliger Aufnahme an die Universität ist die Zahlung der Studiengebühren nach Abschluss des Vertrages und Rechnungslegung fällig. Die Hälfte der Studiengebühren für das erste Semester ist binnen 14 (vierzehn) Tagen zu bezahlen. Die fristgerechte Bezahlung ist für die Planungssicherheit und Organisation universitärer Ressourcen erforderlich und sichert den Studienplatz des*der Studierenden. Bei nicht rechtzeitiger und vollständiger Zahlung behält sich die Universität das Recht vor, den Studienplatz jederzeit anderweitig zu vergeben und den*die Studierende*n (auch bei späterer vollständiger Zahlung) nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt (etwa nächstfolgendem Studienjahr) zuzulassen. Die zweite Hälfte der Studiengebühren ist bis spätestens zum Semesterbeginn zu bezahlen.

5.3. Sollte der*die Studierende nach Abschluss des Vertrags und vor Beginn des Semesters vom Vertrag zurücktreten und den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt die Verpflichtung zu Zahlung der Hälfte der Studiengebühren für das erste Semester bestehen. Das gilt nicht bei berechtigtem Rücktritt gemäß Punkt 9 dieses Vertrags.

5.4. Auch nach Zulassung ist die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der Studiengebühr Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Universität, insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Ablegen von Prüfungen und das Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten.

5.5. Die Studiengebühren decken das Studienangebot der Universität ab, nicht jedoch die Kosten für Fachliteratur, Lernunterlagen (abgesehen von jenen, die online kostenlos zur Verfügung gestellt werden), Praktikums-, Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten oder sonstige kostenpflichtige Lernmittel, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ebenso sind je nach Ausbildung Nebengebühren auf der Website der Universität veröffentlicht.

5.6. Die Studiengebühren werden semesterweise vorgeschrieben und sind ab dem zweiten Semester bis zum Ende der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist, spätestens jedoch bis zum Semesterbeginn zu bezahlen. Allfällige Bankspesen der Überweisung sind von dem*der Studierenden zu tragen. Abweichende Zahlungsmodalitäten können auf Antrag nach Maßgabe der Verlautbarungen auf der Website der Universität im Einzelfall gestattet werden (derzeit auf https://www.sfu.ac.at/de/ueber-sfu/finanzwesen-und-controlling/). Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

5.7. Sollte der*die Studierende die Studiengebühren nicht in voller Höhe bis zum Ende der Zahlungsfrist auf das von der Universität bekanntgegebene Konto überwiesen haben, so treten folgende Verzugsfolgen ein.

(a) Einfacher Verzug. Der*Die Studierende verliert mit dem ersten Tag des Verzugs die Berechtigung, die von der Universität nach diesem Vertrag angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere angebotene Lehrveranstaltungen zu besuchen, angebotene Prüfungen abzulegen und die physischen und elektronischen Einrichtungen und Angebote der Bibliothek zu nutzen („Sperre“). Eine bereits erfolgte Zulassung des*der Studierenden bleibt während der Sperre ebenso aufrecht wie die Pflichten des*der Studierenden nach diesem Ausbildungsvertrag. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der*die Studierende den geschuldeten Betrag zuzüglich Verzugszinsen iHv 4 % p.a. ab Fälligkeit und ausgestellter angemessener Mahnspesen, die nach dem tatsächlichen Aufwand und im Verhältnis zur offenen Forderung berechnet werden, leistet. Die Universität wird den*die Studierende*n unter Setzung einer Nachfrist und Hinweis auf die Sperre zumindest einmalig schriftlich mahnen. Bei Nichtbezahlung bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist befindet sich der*die Studierende im einfachen Verzug.

(b) Qualifizierter Verzug. Bei Nichtzahlung nach Ablauf der in der ersten Mahnung gesetzten Nachfrist befindet sich der*die Studierende in qualifiziertem Verzug, der als wichtiger Grund zur Beendigung des Vertrags iSd Punkt 6.1.iv gilt. Die Universität ist demnach berechtigt, den Ausbildungsvertrag außerordentlich zu kündigen, womit der*die Studierende endgültig die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Leistungen der Universität verliert. Die zu diesem Zeitpunkt fälligen Studiengebühren sind auch in diesem Fall (samt Zinsen und Mahnspesen) an die Universität zu leisten. Der*die Studierende verpflichtet sich, die Kosten der Universität, die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sind, zu tragen.

5.8. Die Studiengebühren sind gemäß der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer (Regelstudiendauer) für jedes Semester in voller Höhe zu entrichten, unabhängig davon, ob der*die Studierende die Ausbildung während des begonnenen Semesters abschließt oder vorzeitig beendet. Überschreitet der*die Studierende die Regelstudiendauer, werden in den ersten beiden nachfolgenden Semestern keine neuen Gebühren fällig (zwei Toleranzsemester). Für jedes weitere begonnene Semester sind die Studiengebühren in der vollen Höhe zu entrichten.

5.9. Bei Beendigung des Vertrags gemäß Punkt 6 dieses Vertrags entfällt die Leistungspflicht der Studiengebühren ab dem auf die Beendigung folgenden Semester. Sämtliche noch nicht bezahlte Studiengebühren zuzüglich Zinsen und Mahnspesen für begonnene Semester sind unverzüglich zu leisten. Eine Rückerstattung bezahlter Studiengebühren für begonnene Semester findet nicht statt.

5.10. Sollte die Universität von den gebührenrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags aus Kulanz abweichen (auch hinsichtlich anderer Studierender), so kann der*die Studierende aus einem derartigen Verhalten keinerlei Rechte ableiten. Ein derartiges Verhalten erfolgt freiwillig im Einzelfall und stellt keine generelle Übung der Universität dar.

5.11. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Studiengebühren vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Valorisierung für eine Erhöhung oder Herabsetzung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Als Basiswert für die Valorisierung dient die für den ersten Monat des Studienbeginns (erstes Semester) endgültig verlautbarte Indexzahl. Eine Anpassung erfolgt vor Beginn jedes Semesters auf Grundlage der zwei Monate vor Semesterbeginn (Juli oder Dezember) veröffentlichten Indexzahl und dem Basiswert. Sollte für diesen Monat die Indexzahl nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht werden, wird die Indexzahl aus dem Vormonat herangezogen. Alle Werte sind auf ganze 10 Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden. Die Indexzahl, auf deren Basis die Anpassung erfolgt ist, bildet jeweils den neuen Basiswert für die Errechnung der nächsten Anpassung. Eine Anpassung wird nach Vertragsabschluss für den*die Studierende erstmalig für das zweite Semester nach Zulassung wirksam.

6. Beendigung des Ausbildungsvertrags

6.1. Der Ausbildungsvertrag endet durch (i) Erreichen des Ausbildungszieles, (ii) einvernehmliche Auflösung, (iii) ordentliche Kündigung, (iv) außerordentliche Kündigung oder (v) sonstige Beendigungsgründe.

i. Erreichen des Ausbildungszieles. Der Ausbildungsvertrag endet, wenn der*die Studierende die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Mangels abweichender Regelung in der Studienordnung ist dies der Tag der Benotung der letzten für den Studienerfolg erforderlichen Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit.

ii. Einvernehmliche Auflösung. Der Ausbildungsvertrag kann jederzeit im Einvernehmen zwischen der Universität und dem*der Studierenden schriftlich aufgelöst werden.

iii. Ordentliche Kündigung. Die Universität und der*die Studierende können den Ausbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. oder 31.08. (Kündigungstermine) kündigen.

Kündigt der*die Studierende den Ausbildungsvertrag ordentlich, so endet die Ausbildung zum Kündigungstermin. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 886 ABGB, § 4 Abs 1 Satz 1 SVG). Die Zahlungsverpflichtung für das laufende Studiensemester (Winter- oder Sommersemester) bleibt davon unberührt.
Kündigt die Universität den Ausbildungsvertrag ordentlich, so endet die Ausbildung zum Kündigungstermin. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (§ 886 ABGB, § 4 Abs 1 Satz 1 SVG). Die Zahlungsverpflichtung des*der Studierende bis zum Kündigungstermin bleibt davon unberührt.

iv. Außerordentliche Kündigung. Der Ausbildungsvertrag kann von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses vorliegt. Auf Seiten der Universität liegt ein wichtiger Grund jedenfalls – aber nicht ausschließlich – in folgenden Fällen vor:

(a) bei gravierendem oder wiederholtem Verstoß des*der Studierenden gegen die Regelwerke iSd Punkt 1, insbesondere den Code of Conduct und den SFU Kodex GWP;

(b) bei Verhalten des*der Studierenden, das den Studienbetrieb gravierend oder wiederholt beeinträchtigt, ihm*ihr selbst, anderen oder der Lernumgebung schadet, den Ruf der Universität gefährdet oder in einer Art gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, sodass die Fortführung des Ausbildungsverhältnisses unzumutbar ist;

(c) bei qualifiziertem Verzug mit der Zahlung der Studiengebühren oder des ÖH-Beitrags gemäß Punkt 5.7 lit b und Punkt 7.2 dieses Vertrags;

(d) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung des*der Studierenden nach der Zulassungsordnung der jeweiligen Fakultät;

(e) wenn nach Überprüfung von Leistung und Studiendauer durch die Universität anhand der im Curriculum vorgesehenen Anforderungen kein wesentlicher Studien- oder Prüfungsfortschritt zu erwarten ist;

(f) wenn im Laufe des Studien- und Prüfungsbetriebs die Universität zum Ergebnis gelangt, dass die persönliche Eignung des*der Studierenden für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums nicht mehr gewährleistet ist;

(g) wenn die Fortsetzung aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen für die Universität nicht möglich oder zumutbar ist;

(h) bei unvollständigen, ungenauen oder falschen Angaben oder vorenthaltenen Informationen, die für die Entscheidung über die Zulassung des*der Studierenden nach der Zulassungsordnung entscheidungsrelevant gewesen wären;

(i) bei Überschreitung der im Curriculum vorgesehen Studiendauer und zweier Toleranzsemester, soweit in der Studienordnung kein früherer Zeitpunkt als höchstzulässige Studiendauer festgelegt ist sowie

(j) bei sonstigen in den universitären Regelwerken festgelegten Kündigungsgründen.

6.2. Sonstige Beendigungsgründe. Der Ausbildungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

(a) wenn der*die Studierende nach den Bedingungen der Studienordnung oder Prüfungsordnung, etwa aufgrund von qualitativ oder quantitativ unzureichender Prüfungsleistung, das Ausbildungsziel nicht mehr erreichen kann;

(b) vor Beginn des ersten Semesters bei Nicht-Zustandekommen eines Jahrgangs einer Ausbildung oder Einstellen einer Ausbildung. Die jeweilige Mindestteilnehmer*innenzahl für die Ausbildung wird auf der Website veröffentlicht. Die endgültige Entscheidung über das Zustandekommen oder die Einstellung hat die Universität bis zum Beginn des Studiensemesters zu treffen;

(c) bei dauerhafter Schließung des Universitätsbetriebs in Wien oder an dem jeweiligen Standort der Durchführung; oder

(d) bei Tod des*der Studierenden.

7. Österreichische Hochschüler*innenschaft (ÖH)

7.1. Gemäß § 3 Abs 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) ist an der Universität die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Für den*die Studierende*n besteht eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der ÖH, solange er*sie an der Universität zugelassen ist. Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft festgeschriebenen Beiträge gemäß § 38 Abs 3 HSG sind an die Universität zu entrichten, die sie an die ÖH weiterleitet.

7.2. Die ÖH-Beiträge werden für das Wintersemester im September und für das Sommersemester im März vorgeschrieben. Der ÖH-Beitrag ist während aufrechter Inskription unabhängig von einer Beurlaubung, Sperre oder sonstiger Freistellung zu entrichten. Die Regelung zum Zahlungsverzug der Studiengebühren gemäß Punkt 5.7 dieses Vertrags gilt sinngemäß auch für den Zahlungsverzug des ÖH-Beitrags.

8. Haftung

8.1. Die Universität haftet generell nur bei vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Die Universität treffen keinerlei Verwahrungspflichten oder eine Haftung für Fahrnisse, die der*die Studierende in den Räumlichkeiten der Universität oder auf dem Universitätsgelände mit sich führt.

8.2. Die Universität haftet nicht für das Verhalten von Personen, die ihr nicht zurechenbar sind, insbesondere nicht für das Verhalten anderer Studierender oder Besucher*innen der Universität. Die Universität übernimmt keine Haftung für das Verhalten von Tieren in den Räumlichkeiten der Universität oder auf dem Universitätsgelände. Der*die Tierhalter*in haftet dafür, dass durch sein*ihr Tier niemand gestört (Lärm) oder gefährdet wird und für alle Verschmutzungen und Schäden, die durch das Tier in den Räumlichkeiten der Universität oder auf dem Universitätsgelände verursacht werden.

9. Rücktrittsrecht bei Fern- und Auswärtsgeschäften (FAGG)

9.1. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) besteht kein Rücktrittsrecht des*der Studierenden.

9.2. Im Falle eines unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Ausbildungsvertrags ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien gemäß § 3 Z 2 FAGG oder im Falle eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ausbildungsvertrages gemäß § 3 Z 1 FAGG ist der*die Studierende gemäß § 11 Abs 1 FAGG berechtigt, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss von diesem Ausbildungsvertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Eine allenfalls bereits entrichtete Studiengebühr wird in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, rückerstattet. Der ÖH-Beitrag gemäß Punkt 7.2 ist nicht erstattungsfähig.

10. Verschwiegenheit und Verarbeitung personenbezogener Daten

10.1. Der*Die Studierende verpflichtet sich, alle Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere auch für sensible oder personenbezogene Daten, von denen der*die Studierende im Zuge der Ausbildung Kenntnis erlangt und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen. Diese Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt und bleiben über die Dauer dieses Vertrags hinaus bestehen.

10.2. Dem*Der Studierenden ist bewusst, dass die Universität im Rahmen der Studienadministration Daten des*der Studierenden verarbeitet und speichert. Der*Die Studierende nimmt die diesbezügliche Datenschutzerklärung der Universität (https://www.sfu.ac.at/de/datenschutzerklaerung/) zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden. Dem*der Studierenden stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit gemäß dem DSG und der DSGVO zu.

10.3. Die Universität verarbeitet im Rahmen der Studienadministration insbesondere nachstehende Kategorien personenbezogener Daten: Name, Vorname, ggf akademische(n) Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Adressdaten, Studium bzw. Ausbildung, Heimatadresse, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, Sozialversicherungsnummer, Matrikelnummer, Anwesenheitsdaten, Studienerfolgsdaten, Datum von Studienbeginn und Studienende. Die SFU verarbeitet personenbezogene Daten gemäß Art 6 Abs 1, lit b-c DSGVO für studienrechtliche und studienadministrative Zwecke. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie an am Studium beteiligte Kooperationspartner erlaubt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung weiterer Daten, die nicht in der Auflistung enthalten sind und von den Studierenden bereitgestellt werden, auf Art 6 Abs 1 lit a DSGVO beruht und jederzeit widerrufen werden kann.

10.4. Die Erfassung der Studierendendaten zur Administration des Studiums und die Speicherung der Daten ist für die vorgeschriebene Dokumentation und den Nachweis des Studiums zwingend erforderlich. Mit Unterzeichnung dieses Vertrags erhält die SFU das Einverständnis, dass Kontaktdaten des*der Studierenden zur internen Kommunikation an Vortragende, mit der Organisation des Studienbetriebs und der Qualitätssicherung betraute Personen und an jene Kooperationspartner, die an diesem Studium mitwirken, übermittelt werden.

10.5. Der*Die Studierende bestätigt, dass die Universität zur Vertragserfüllung für Lehr- und Forschungszwecke und aus Sicherheitsgründen berechtigt ist, Daten von Studierenden zu verarbeiten. Die Universität ist berechtigt, Lern- und Sicherheitsmanagementsysteme zu verwenden. Die Universität achtet bei der Verarbeitung, Speicherung und Verwendung von Daten des*der Studierenden auf die Wahrung dessen*derer Persönlichkeitsrechte und die Einhaltung der DSGVO.

10.6. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten für studienrechtliche Zwecke ist dies nach 80 (achtzig) Jahren der Fall (ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrages).

10.7. Der*die Studierende hat die Möglichkeit, jede etwaige Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos zu widerrufen. Der Widerruf beeinflusst jedoch nicht die Datenverarbeitung, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefunden hat, die für Vertragserfüllung notwendig ist oder sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Der Widerruf ist an das Rektorat der Universität zu adressieren (Sigmund Freud PrivatUniversität, Freudplatz 1, 1020 Wien, rektorat@sfu.ac.at).

10.8. Der*die Studierende hat das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er*sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). In Österreich ist hierfür die Datenschutzbehörde (DSB), Barichgasse 40-42, 1030 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, zuständig.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Der Vertrag kommt durch Unterfertigung des zuvor von dem*der Studierenden unterschriebenen Vertrags durch die Universität zustande. Der*die Studierende ist bis zum Beginn des Studiensemesters (erstes Semester) an sein*ihr Angebot gebunden. Sollte der Vertrag bis zum Beginn des Studiensemesters nicht zustande kommen, verfällt das Angebot des*der Studierenden.

11.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags können ausschließlich einvernehmlich und schriftlich erfolgen (§ 886 ABGB, § 4 Abs 1 Satz 1 SVG). Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

11.3. Der Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das bei der Universität verbleibt. Der*die Studierende, der*die Haftungsübernehmende und die Universität erhalten je eine Ausfertigung in Kopie.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht berührt.

11.5. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Universität in Wien.

11.6. Für sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Anbahnung, Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Hat der*die Studierende wie die Universität zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, bleiben auch bei einem späteren Wegzug des*der Studierenden ins Ausland nur die österreichischen Gerichte international zuständig.

11.7. Dieser Vertrag und dessen Anbahnung unterliegen österreichischem Recht, wobei der Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs nicht dem Recht seines Aufenthaltsstaates entzogen werden darf, von dem durch Vereinbarung nicht abgegangen werden darf (Art 6 Abs 2 Rom I-VO).

11.8. Dieser Vertrag kann in einer oder mehreren Sprachfassungen abgeschlossen werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die deutsche Sprachfassung dieses Vertrages jederzeit die einzig maßgebliche, rechtsverbindliche und authentische Fassung ist. Im Falle von Abweichungen, Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden zwischen der deutschen Sprachfassung und einer fremdsprachigen Fassung geht die deutsche Sprachfassung vor. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag ausschließlich in einer fremdsprachigen Fassung abgeschlossen oder unterzeichnet wird.

Unterschriftenseite

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Studierende*r	Universität

ANHANG 1

Muster-Widerrufsformular für das
Rücktrittsrecht bei Fern- und Auswärtsgeschäften (FAGG)

An:
Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH
Freudplatz 1
A-1020 Wien
rektorat@sfu.ac.at

Name: _____
Anschrift: _____
Ausbildung: _____

Hiermit widerrufe ich den abgeschlossenen Ausbildungsvertrag
(geschlossen am _____).

Begründung (nicht zwingend):
_____
_____

_____
Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

_____
Datum

ANHANG 2

Haftungsübernahme unter Einwendungsverzicht
(§ 880a 2. Fall ABGB)

Der*Die Unterzeichnende erklärt mit seiner*ihrer Unterschrift, unter Einwendungsverzicht und auf erstes Anfordern den Verpflichtungen des*der genannten Studierenden gemäß Punkt 5 (Studiengebühren) und Punkt 7.2 (ÖH-Beitrag) des allgemeinen Teils des Ausbildungsvertrags nachzukommen, wenn dieser*diese in Verzug ist. Der*Die Unterzeichnende haftet auf volle Genugtuung. Die Haftungsübernahme des*der Unterzeichnenden ist als Erfolgszusage iSd § 880a 2. Fall ABGB zu verstehen.

_____

Nachname, Vorname(n) des*der Studierenden

_____

Nachname, Vorname(n) des*der Unterzeichnenden

_____

Adresse des*der Unterzeichnenden

_____

Datum, Unterschrift